Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

6. Jahrgang Mittwoch, 20.05.2009 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 22

Beschluss-Nummer: 0557/2009

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2009

Der Stadtrat berät und beschließt gemäß § 94 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeitig gültigen Fassung i.V.m. § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt (NKHREG LSA) vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S.128) die in der Anlage 1 beigefügte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2009 einschließlich der Wirtschaftspläne für den Eigenbetrieb Städtischer Bauhof Schönebeck, den Eigenbetrieb Solepark Schönebeck/Bad Salzelmen für das Wirtschaftsjahr 2009 und der weiteren Anlagen und Bestandteile gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GemHVO.

Haase
Oberbürgermeister

Anlage 1

Haushaltssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2009 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeitig gültigen Fassung i.V.m. § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens des Landes Sachsen-Anhalt (NKHREG LSA) vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) am 26.03.2009 folgende Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2009 beraten und beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 46.831.300 €
in der Ausgabe auf 46.831.300 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 10.633.200 €
in der Ausgabe auf 10.633.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 17.222.800 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

6.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

Stadt Schönebeck (Elbe)

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Für die Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies gelten entsprechend den beschlossenen und durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises genehmigten Gebietsänderungsverträgen folgende Hebesätze:

Ortschaft Plötzky

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	235 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	335 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

Ortschaft Pretzien

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	255 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

Ortschaft Ranies

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	255 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 6

Entsprechend dem § 95 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) ist eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Nutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird (Erheblichkeitsgrenze: bei mehr als 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres),

2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben den einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen (Erheblichkeitsgrenze: im Einzelfall mehr als 1 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres),

3. Ausgaben des Vermögenshaushaltes für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden müssen (Erheblichkeitsgrenze: 1 v.H. des Vermögenshaushaltes).

Ferner sind als nicht erheblich anzusehen Beträge (unbegrenzt),

– die auf Grund von Aufgabenverlagerungen zu haushaltsneutralen Umsetzungen zwischen den Unterabschnitten führen,

– die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Schönebeck (Elbe), den 15.05.2009

Haase
Oberbürgermeister

STADT SCHÖNEBECK (ELBE) 6

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.05.2009 bis 02.06.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 108, zu den bekannten Dienstzeiten öffentlich aus.

Schönebeck (Elbe), den 15.05.2009

Haase
Oberbürgermeister

STADT SCHÖNEBECK (ELBE) 6

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich mittwochs und sonntags und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden. Das o. g. Amtsblatt wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte zugestellt. Einzelne Ausgaben des Amtsblattes werden kostenlos im o. g. Amt zur Verfügung gestellt. Das Amtsblatt kann unter der Internetadresse www.schoenebeck.de eingesehen werden.